

# Tierhaltung

Das schreibt das Tierschutzrecht vor

*Das Schweizer Tierschutzrecht enthält zahlreiche allgemeine und tierartspezifische Vorschriften, die bei der Haltung von Tieren stets beachtet werden müssen. So sind Tierhaltende insbesondere verpflichtet, den Bedürfnissen ihrer Tiere in bestmöglicher Weise gerecht zu werden und für deren Wohlergehen zu sorgen. Wer gegen die Haltungsbestimmungen verstösst, muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.*

Von Dr. iur. Gieri Bolliger und lic. iur. Andreas Rüttimann

Die Haltung von Tieren ist nicht nur mit Freude, sondern auch mit einer grossen Verantwortung verbunden – und dies oftmals über viele Jahre. Wie mit Tieren umgegangen werden darf, ist dabei nicht vollständig den Tierhaltenden selbst überlassen. Vielmehr müssen sie das Tierschutzrecht, das Haltungsbestimmungen für alle Tierkategorien (Heimtiere, Nutztiere und Versuchstiere) enthält, beachten. Tierhaltende sind verpflichtet, für das Wohlergehen ihrer Tiere zu sorgen, und dafür verantwortlich, dass diese von Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten verschont bleiben und ihre Würde auch nicht in anderer Weise missachtet wird. Im Sinne einer Grundsatzbestimmung über die Tierhaltung hält das Tierschutzgesetz fest, dass Tierhaltende und -betreuer ihre Tiere angemessen zu ernähren

und zu pflegen haben und ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie – soweit nötig – eine artgerechte Unterkunft bieten müssen.

## Konkretisierung der Grundsätze in der Tierschutzverordnung

In der Tierschutzverordnung wird dieser Grundsatz näher präzisiert. So wird klargestellt, dass Tiere regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen sind. Werden Tiere in Gruppen gehalten, muss der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält. Ausserdem ist den Tieren die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen. Die Pflege der Tiere soll insbesondere Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Ist ein Tier dennoch einmal krank oder verletzt, muss es seinem Zustand entsprechend untergebracht und versorgt werden. Generell gelten die Fütterung und die Pflege von Tieren dann als angemessen, wenn sie dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen von Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene entsprechen.

Unterkünfte für Tiere sind nur dann gesetzeskonform, wenn sie diesen geeignete Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätze, Rückzugs- und Ruheorte, ein angepasstes Klima sowie Beschäftigungsmöglichkeiten und Körperpflegeeinrichtungen bieten. Zudem müssen sie ausbruchs- und verletzungssicher sein und den Tieren ermöglichen, sich artgemäss zu bewegen. In ihren Anhängen listet die Tierschutzverordnung für eine Vielzahl von Arten Mindestanforderungen an die Grösse und Einrichtung der Unterkünfte und Gehege auf. Tierhaltende sind verpflichtet, den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, sind diese unverzüglich zu beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen.

Weiter dürfen Tiere nicht dauernd angebunden gehalten werden. Was dies konkret bedeutet, wird für gewisse Tierarten speziell festgelegt. Während etwa Pferde oder Schweine gar nicht angebunden gehalten werden dürfen, ist die Anbindehaltung bei anderen Arten wie beispielsweise Hunden oder Rindern unter Einhaltung bestimmter Bedingungen für eine gewisse Zeitspanne erlaubt. So ist die Anbindehaltung von Hunden zulässig, sofern ihnen tagsüber fünf Stunden freie Bewegung gewährt wird und sie sich in der restlichen Zeit an einer Laufkette in einem Bereich von mindestens 20 Quadratmetern bewegen können. Rinder dürfen sogar bis zu 270 Tage im Jahr angebunden gehalten werden, wenn sie während der restlichen 90 Tage Auslauf erhalten. Aus Tierschutzsicht sollte aber natürlich von einer Anbindehaltung von Tieren und der damit verbundenen Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit generell abgesehen werden.

## Rechtlicher Anspruch auf artgerechte Sozialkontakte

Tiere haben zudem Anspruch darauf, dass ihr natürliches Verhalten nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Ein natürliches Verhalten setzt unter anderem voraus, dass Tiere, die natürlicherweise in sozialen Gruppen leben, angemessene Kontakte zu Artgenossen pflegen können. Die Erfüllung sozialer Bedürfnisse stellt einen zentralen Punkt für die Sicherstellung des Wohlergehens der Tiere dar.

Der Grundsatz, dass Tieren artgerechte Sozialkontakte zu gewähren sind, gilt sowohl für Heim- als auch für Nutztiere. Wie die Sozialkontakte auszugestalten sind, wird für die einzelnen Tierarten individuell festgelegt. Dabei zeigt sich leider, dass dem Leitgedanken, wonach Tieren die Auslebung ihrer sozialen Bedürfnisse ermöglicht werden soll, nicht überall konsequent Rechnung getragen wird. Zwar gilt für zahlreiche Tierarten –



beispielsweise für Meerschweinchen, Ratten und viele weitere Nager sowie für die meisten Ziervögel – die Vorschrift, dass diese nur in Gruppen von mindestens zwei Tieren gehalten werden dürfen. Bei anderen jedoch, so etwa bei Schafen, Ziegen oder Pferden, genügt es rein rechtlich betrachtet, wenn ihnen Sicht- beziehungsweise Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu Artgenossen geboten wird.

Hunde und Katzen stellen bezüglich der Gewährung von Sozialkontakten rechtliche Spezialfälle dar. Solange sie täglich ausreichend Umgang mit Menschen sowie genügend Beschäftigungsmöglichkeiten haben, müssen sie nicht zusammen mit einem Artgenossen gehalten werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Ordnungsgeber davon ausgeht, dass für Hunde und Katzen auch der Mensch ein angemessener Sozialpartner sein kann.

### Tierschutzbestimmungen sind Minimalvorschriften

Wichtig zu wissen ist, dass die gesetzlichen Tierhaltungsvorschriften nur absolute Minimalanforderungen darstellen. Im Interesse des Tierwohls sollte man unbedingt weit über diese hinausgehen und beispielsweise bei der Ausgestaltung von Gehegen und Unterkünften wesentlich grosszügigere Bedingungen schaffen. Verantwortungsvollen Haltern sollte es ausserdem ein Anliegen sein, sich ein möglichst grosses Fachwissen hinsichtlich der Bedürfnisse ihrer Tiere anzueignen. Hierfür gibt es ausreichend Fachliteratur in Form von Ratgebern oder Broschüren. Ausführliche Informationen über eine Vielzahl von Tieren finden sich zudem auf der Website des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV; [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)).

### Missachtung der Tierhalterpflichten ist strafbar

Von Tierhaltenden wird erwartet, dass sie die Vorschriften über den Umgang mit ihren Tieren kennen. Wer diese nicht einhält, macht sich strafbar. Vernachlässigt ein Tierhalter seine Tiere, indem er sie nicht angemessen ernährt oder pflegt oder ihnen nicht die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit oder Unterkunft gewährt, begeht er eine Tierquälerei im rechtlichen Sinne, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Darüber hinaus haben die kantonalen Veterinärdienste die Möglichkeit, Tiere, die unter ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, vorläufig oder definitiv zu beschlagnahmen. Wird ein Tier derart schlecht gehalten, dass ein unverzügliches Eingreifen der Behörden erforderlich ist, wird es dem Halter auf der Grundlage einer vorsorglichen Beschlagnahmungsverfügung weggenommen. In Fällen, in denen ein sofortiges Einschreiten nicht notwendig oder nicht möglich ist, fordert der Veterinärdienst die fehlbaren Tierhaltenden zunächst in einer Verfügung auf, ihre Tierhaltung zu verbessern, und setzt ihnen hierfür eine angemessene Frist. Werden die geforderten Anpassungen nicht vorgenommen, kommt es in der Folge zur Beschlagnahmung der Tiere. Diese werden dann auf Kosten ihres Halters an einem geeigneten Ort – meistens in einem Tierheim – platziert.

### Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

### STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Spendenkonto PC 87-700700-7  
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

Tierhaltenden, die aus Gründen wie Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder offensichtliche Verantwortungslosigkeit nicht imstande sind, Tiere korrekt zu halten, oder die mehrfach oder in schwerer Weise gegen das Tierschutzrecht verstossen haben, droht sogar ein Tierhalteverbot. Damit wird ihnen sowohl untersagt, Tiere zu halten, als auch solche in ihre Obhut zu nehmen. Ein solches Verbot kann für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit angeordnet werden. Befristet wird es vor allem dann, wenn Aussicht besteht, dass sich der Betroffene bessern und nach Ablauf der Frist in der Lage sein wird, Tiere gesetzeskonform zu behandeln. Ist der Tierhalter hingegen gänzlich unfähig, Tiere richtig zu halten, wird die Massnahme auf unbestimmte Zeit ausgesprochen. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR und lic. iur. Andreas Rüttimann ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR.

